

Satzung CROSSOVER-STIFTUNG

Präambel

„Cross over“ bedeutet überqueren, auch im Sinne von „eine Brücke bauen“. Kinder und Jugendliche brauchen stabile Brücken auf ihrem Weg ins Leben. Die Jugendarbeit **crossover** des Marburger Kreis e.V. setzt sich engagiert dafür ein, dass Kinder und Jugendliche Hilfen erleben, zu stabilen Persönlichkeiten heranzuwachsen, die die Zukunft verantwortlich und werteorientiert gestalten. Als christlicher Jugendverband gewinnt sie ihre Werte und die Motivation für diesen Dienst aus der lebendigen Beziehung zu Gott. Die crossover-Stiftung soll daran mitwirken, dass Menschen und Institutionen besser informiert und gewonnen werden können, diese Arbeit finanziell zu unterstützen.

Die Leitlinien für die Arbeit der crossover-Stiftung lauten deshalb:

Kinder und Jugendliche

- *stark machen, sich gegen Missbrauch, Sucht und Gruppenzwang zu wehren.*
- *mutig machen, für Gerechtigkeit, Wahrheit und Barmherzigkeit einzutreten.*
- *fördern, ihre Gaben zu entdecken und einzubringen.*
- *helfen, ihre inneren Verletzungen und Defizite zu erkennen und zu bearbeiten.*
- *lehren, teamfähig zu werden.*
- *aktivieren, die Schöpfung Gottes mit zu gestalten.*
- *anregen, kreativ neue Lösungen zu entwickeln.*
- *herausfordern, den Glauben an Gott zu entdecken.*
- *befähigen, weitsichtig zu denken, zu entscheiden und zu handeln.*

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Crossover-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des Marburger Kreis e.V. mit Sitz in Würzburg Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Kinder- und Jugendarbeit **crossover** des Marburger Kreis e.V. zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus können auch andere Projekte von christlicher Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden, die sich den in der Präambel formulierten Leitlinien verpflichtet wissen. Das können pädagogische Einzelprojekte, aber auch Werke und Verbände sein, die in diesem Sinne Projekte im In- und Ausland durchführen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 5000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verwaltung der Stiftung

Der Vorstand des Marburger Kreis e.V. verwaltet die Stiftung. Er entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge in Abstimmung mit dem Beirat.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat der Stiftung wird von der Mitgliederversammlung des Marburger Kreis e.V. berufen. Der Beirat sollte fünf bis neun Mitglieder haben. Die Berufung erfolgt für jeweils vier Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Beirat.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Stiftungsbeirats oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsbeirats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand des Marburger Kreis e.V. das Vorschlagsrecht. Nach außen hilft der Beirat mit, die Stiftung bekannt zu machen und Fundraising für die Realisierung des Stiftungszwecks zu betreiben.

§ 7 Auflage

So bald das Stiftungsvermögen auf 51.000 € angewachsen ist, kann der Vorstand des Marburger Kreises prüfen, ob es dem Stiftungszweck dienlich ist, durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle Ansbach eine rechtsfähige Stiftung errichten zu lassen.

**§ 8
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 9
Anfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Marburger Kreis e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft. Sie kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.